

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung und Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten der nwi nordwest international Serviceges.mBH (nachfolgend **nwi**) genannt, in den Bereichen der Aufbereitung Auslandsbezogener Geschäftsdaten, Dienstleistungen/Beratungen und in den Bereichen Portalnutzung.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Die nachfolgend vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen nwi und dem Auftraggeber gelten für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dabei finden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter keine Anwendung, selbst für den Fall, dass nwi ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Ein Einverständnis mit der Geltung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen liegt nicht darin, wenn nwi sich auf ein Schreiben bezieht, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- (3) Von dem Auftraggeber mündlich erteilte Aufträge und/oder Auftragsänderungen werden nur wirksam, wenn sie von nwi auch schriftlich bestätigt sind.
- (4) Sollte der Auftraggeber - oder mit ihm im nachweislichen Zusammenhang stehende Personen, Firmen, Gruppen, Organisationen oder Wirtschaftsgüter/Waren - im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehung auf einer der so genannten Sanktionslisten (offizielle Verzeichnisse, in dem Personen, Firmen, Gruppen, Organisationen oder Wirtschaftsgüter/Waren aufgeführt sind, gegen bzw. für die wirtschaftliche und/oder rechtliche Einschränkungen ausgesprochen wurden - z.B. UN-, EG-EU-Weltbank-, OFAC-, etc. Sanktionslisten) genannt werden, hat nwi das Recht, sämtliche Dienstleistungen sofort einzustellen.

### 2. Dienstleistungen

- (1) nwi bereitet für den Auftraggeber die Auftrags- und Lieferabwicklung, Kaufvereinbarung, Zahlungsverkehr und Zahlungssicherungen, sowie Dokumentenerstellung in elektronischer Form auf und generiert für diese Daten eine Bankdatei zur Zahlungsverkehrsabwicklung.
- (2) nwi stellt entsprechende - unter anderem auch zertifizierte - Software über Portale und Inhouse-Lösungen dem Auftraggeber zur eigenen Nutzung zur Verfügung, und sichert den Betrieb durch eine qualifizierte IT-Unterstützung und die Vorhaltung der erforderlichen Prozessüberwachung.
- (3) nwi ist berechtigt, für die Durchführung der Dienstleistungen geeignete Subunternehmen einzusetzen, die insbesondere auf Geheimhaltung und Datenschutz gesondert und umfassend zu verpflichten sind.

### 3. Beratungs- und/oder Softwareleistungen

- (1) Die von nwi zu erbringenden Software-/Beratungsleistungen ergeben sich aus schriftlichen, individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen (Auftrag).
- (2) Das Eigentum und die Urheberrechte an allen Unterlagen, Systemen, Programmen und Datenträgern, die von nwi entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei nwi. Der Auftraggeber erhält das Nutzungsrecht ausschließlich zu eigenen, dem jeweiligen Auftrag unterliegenden Zwecken.
- (3) nwi behält sich Leistungstoleranzen, technische Änderungen, einen Modellwechsel bei der eingereichten Hardware sowie die Fortentwicklung von Software vor.

### 4. Pflichten des Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm gestellten Anfragen und die durch ihn bereitgestellten Daten und Dokumente korrekt, wahrheitsgemäß und vollständig an nwi zu übermitteln. Für die korrekte, wahrheitsgemäße und vollständige Übermittlung der Daten eines Auftrags ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nwi bei der Ausführung von Aufträgen nach besten Kräften zu unterstützen und die von ihm zu schaffenden Voraussetzungen, wie z.B. die rechtzeitige Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen auf seine Kosten zu erbringen.
- (2) Bei Nutzung des Systems ist insbesondere alleine der Auftraggeber verantwortlich für die inhaltliche Überprüfung der generierten Bankaufträge und Verarbeitung der Daten und Buchungen und die Einhaltung aller geltenden Vorschriften (z.B. Verbote und Beschränkungen, Produktsicherheit, Sanktionen, Embargos).
- (3) Zu den von dem Auftraggeber vorzulegenden Dokumenten und Papieren gehören u.a., jedoch nicht abschließend, Ein- und Ausfuhrlicenzen; Ein- und Ausfuhrgenehmigungen; Ursprungsnachweise sowie Präferenznachweise für den Fall, dass der Auftraggeber Zollpräferenzen in Anspruch nehmen will; Endverbleibsnachweise; Einfuhrbescheinigungen; Exportlizenzen eventueller Drittstaaten; Überwachungsprotokolle und Warenzeugnisse sowie Handelsrechnungen etc. Sonstiger für die Durchführung der Aufträge bedeutsamer Schriftverkehr, den der Auftraggeber direkt mit Behörden geführt hat oder führt, ist nwi unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- (4) Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, eventuelle Nachfragen von nwi nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware und Verwendungszweck hinzuweisen.
- (5) Für den Fall eventueller Systemausfälle ist der Auftraggeber angehalten, ein eigenes Notfallkonzept („Ausfallverfahren“) vorzuhalten. Nutzt der Auftraggeber das ihm von nwi zur Verfügung gestellte System/Portal, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sofern und sobald er Systemausfälle bzw. -fehler bemerkt, diese nwi unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nwi über eingetretene Bonitätsverschlechterungen bei ihm unverzüglich zu informieren.

### 5. Leistungspreise

- (1) nwi wickelt die von dem Auftraggeber erteilten Aufträge entsprechend individuell vereinbarter Leistungspreise ab, die dem Auftraggeber vorab bekannt gegeben werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Kostenvoranschläge und Preislisten verstehen sich stets freibleibend und gelten in der vorbezeichneten Angelegenheit jeweils aktueller Fassung.

### 6. Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung der vorgenannten Vergütung gegenüber nwi verpflichtet.
- (2) Gleiches gilt zur Zahlung sämtlicher Abgaben, sonstiger Aufwendungen, fremder Spesen, Auslagen und Gebühren, die nwi im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufträge für den Auftraggeber verauslagt. Der Ersatzanspruch von nwi bezieht sich hierbei auf Ersatz der Aufwendungen, die nwi den Umständen nach für die Durchführung der Aufträge für erforderlich halten darf. nwi kann für solche Abgaben und sonstige Aufwendungen auch Freistellung von dem Auftraggeber verlangen. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören auch notwendige Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen nwi, die im Zusammenhang mit nwi's Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen.
- (3) nwi erstellt für erbrachte Leistungen, gezahlte Abgaben und sonstige Aufwendungen eine entsprechende Rechnung entweder je nach Auftrag oder auch in Form einer Sammelrechnung (wöchentlich oder monatlich).
- (4) Die Bezahlung durch den Auftraggeber hat sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt - auf Wunsch von nwi auch durch Lastschriftinzug - zu erfolgen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug. nwi ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen für den Auftraggeber entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Ansprüche von nwi bleiben hiervon unberührt.

### 7. Abtretung/Aufrechnung

Sofern der Auftraggeber Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abtreten möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch nwi. § 354a Abs. 1 HGB bleibt hiervon unberührt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur insoweit zulässig, sofern diese Gegenforderungen von nwi nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

### 8. Leistungsablehnung

Sollten nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen (z. B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks), ist die nwi berechtigt, die ihm obliegende Leistung auszusetzen, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt und seine fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

### 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen von nwi ist Bremen.

### 10. Haftung

- (1) nwi haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von nwi. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nwi keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet nwi nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Auftraggeber geschäftsübliche Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten in vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung für solche Schäden ist summenmäßig beschränkt auf höchstens € 1.000,- je Schadensereignis. Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres.
- (3) nwi haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass es durch fehlerhafte Daten, die auf Störungen in den Datenleitungen zurückgehen, und/oder Fehler, die auf der Speicherung und/oder Verarbeitung in anderen Datenverarbeitungssystemen beruhen, zu Störungen kommt.
- (4) nwi haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von anderen Datenanbietern (z.B. wie Bundesanzeiger Verlag, Daten anderer Kreditinstitute) übermittelten Daten und Informationen.
- (5) nwi haftet nicht für die Schlecht-, Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung seiner Mitwirkungs- und/oder Vertragspflichtungen, wenn diese auf ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. höhere Gewalt, einschließlich Streik) zurückzuführen sind, welches außerhalb seines Einflusses liegt. In einem solchen Fall wird nwi seine Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt und ihrer Ursachen benachrichtigen. Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Zeitspanne.
- (6) nwi rät seinem Auftraggeber zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die entsprechenden Risiken - soweit möglich - durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge abzudecken.
- (7) Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 11. Geheimhaltung, Datenschutz, Rückgabe

- (1) nwi verpflichtet sich, alle in dem Auftragsverhältnis erhaltenen Informationen, insbesondere Schriftstücke, Unterlagen, Software, Waren und Verträge, die Angelegenheiten des Auftraggebers und/oder seiner Geschäftspartner betreffen, geheim zu halten. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, macht nwi keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte, es sei denn, eine Zustimmung des Auftraggebers liegt vor.
- (2) nwi ist berechtigt, zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten Daten zu speichern und zu verwenden. Zu dem vorgenannten Zweck erklärt sich der Auftraggeber damit ausdrücklich einverstanden. nwi verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und wird bei der Einschaltung von Dritten - wie Subunternehmern - auf die oben genannten Pflichten hinweisen.
- (3) nwi stellt in zumutbarem Umfang sicher - sichert jedoch keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu -, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. Dazu werden die erforderlichen Maßnahmen für die Geheimhaltung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im zumutbaren Rahmen getroffen. Dazu ist nwi auch berechtigt, die von dem Auftraggeber übermittelten Daten zu überprüfen, um gegebenenfalls vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken, insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zahlungsaufträge und Zahlungssicherungen.

### 12. Vertragslaufzeit

- (1) Der aufgrund des Auftrags geschlossene Vertrag gilt ab Vertragsschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende - sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist - gekündigt werden. Die Kündigung bedarf beiderseits der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Der Vertrag gilt für die Abwicklung von Aufträgen, die bis zum Vertragsende erteilt worden sind, aber bis Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt worden sind, bis zur Abwicklung der Aufträge fort.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachweisliche Zusammenhang des Auftraggebers mit Personen, Firmen oder Organisationen, die staatlichen Sanktionen (z.B. Terrorismusbekämpfung) oder sonstigen Handelsbeschränkungen (wie Embargo-, Dual-Use-Regelungen und sonstige außenwirtschaftsrechtliche Regelungen und Kontrollen) unterliegen.

### 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben, als ausschließlichen Gerichtsstand Bremen.
- (2) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 14. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt.